

IX. (Absolution Fremder von direkten bischöflichen Reservatfällen.) I. In der Diözese Linz bestehen seit 1. Jänner 1916 keine direkten bischöflichen Reservatfälle mehr.¹⁾ Wenn jetzt daselbst ein Fremder eine Sünde beichtet, die in seiner Diözese reserviert ist, kann er ohne besondere Vollmacht absolviert werden?

Das heilige Offizium hat am 13. Juli 1916 in seiner Instruktion über die bischöflichen Reservatfälle²⁾ entschieden: a peccatis in aliqua dioecesi reservatis absolvi possunt poenitentes in alia dioecesi, ubi reservata non sunt, a quovis confessario sive saeculari sive regulari, etiamsi praecise ad absolutionem obtinendam eo accesserint (n. 7 e).

Also selbst der klementinische Fall der fraus reservationis begründet keine Ausnahme mehr: auch wer ausgesprochen zu dem Zweck, der Reservation zu entgehen, in eine fremde Diözese geht, kann dort einfachhin absolviert werden.

Die Instruktion läßt somit den Grundsatz gelten: locus regit actum. Diesen Standpunkt nimmt auch der heilige Alfons ein, der aus Busenbaum das Prinzip herübernahm: peregrinus quoad reservationem iudicandus est iuxta dioecesim, in qua versatur.³⁾

II. Ein Linzer Diözesan beichtet in einer fremden Diözese eine Sünde, die daselbst einen bischöflichen Reservatfall bildet. Kann er ohne besondere Vollmacht absolviert werden?

Diese Frage, obgleich auch lediglich Machtfrage, wurde in der Instruktion nicht entschieden. Aber unter folgerichtiger Anwendung des Grundsatzes: locus regit actum wird man sagen müssen: der Fremde kann ohne besondere Vollmacht nicht absolviert werden.

Die Anhänger der affirmativen, von einer anderen Voraussetzung ausgehenden Meinung indes werden sich zur Verteidigung und Befräftigung ihrer Anschauung berufen auf die offensichtliche Tendenz der Instruktion, die bischöflichen Reservate möglichst einzuschränken.

III. Jemand beichtet in einer fremden Diözese eine Sünde, die sowohl in dieser wie in der eigenen reserviert ist.

Nach dem unter II Gesagten ist auch in diesem Fall eine besondere Vollmacht nötig.

Linz.

Dr. R. Fruhstorfer.

X. (Herz-Jesu-Statue, Altarkreuz und Tabernakel.) In der Kapelle des Jagdschlusses zu Sch. wird schon seit längerer Zeit die Herz-Jesu-Statue in der Mitte des einzigen Altars verehrt. Sie steht auf einem hinreichend hohen Sockel zwischen den Altarleuchtern. Am unteren Teile des Sockels ist das Altarkreuz, für Priester und Volk hinreichend sichtbar, angebracht. Nun erhält der Besitzer die Erlaubnis, für die Zeit seines Aufenthaltes im Jagdschloß und der

¹⁾ Linzer Diözesanblatt 1915, Nr. 24, S. 164. — ²⁾ Acta Apost. Sedis 1916, Nr. 9, S. 315. — ³⁾ Theologia moralis (ed. Gaudé), lib. VI, n. 587.

Anwesenheit eines Priesters auch das Allerheiligste in der Kapelle aufzubewahren. Er läßt deshalb von seinem Hausstischler einen Tabernakel machen. Bei der Vorbesprechung ergeben sich zwischen seiner Gemahlin und ihm Meinungsverschiedenheiten darüber, wo dann das Altarkreuz hinkommen solle, ob die Statue über dem Tabernakel stehen dürfe oder nicht, ob der Tabernakel über der Altarmensa etwas erhöht oder in gleicher Höhe mit ihr sein solle, ob er ein Konopeum erhalten solle und endlich, wohin nun das Altarkreuz zu kommen habe. Die Ehegatten beschließen, über diese Punkte ihren Hausgeistlichen zu befragen. Was wird er ihnen zu antworten haben?

Die Aufbewahrung des Allerheiligsten in der Kapelle des Jagdschlosses ist gewiß eine schöne Sache, wenn durch die Frömmigkeit der Familie genügend Gewähr geboten ist, daß das Allerheiligste auch mit der entsprechenden Ehrfurcht behandelt werde. Diese Ehrfurcht muß sich zunächst sofort im Bau des Tabernakels geltend machen, zumal hier keinerlei Rücksicht auf bestehende Gewohnheiten oder beschränkte Mittel zu nehmen ist. Die Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß es von vornherein ausgemacht erscheint, die Herz-Jesu-Statue müsse ihren bisherigen Ehrenplatz beibehalten. Der Sakramentsaltar muß seiner Idee nach so gebaut sein, daß darin nichts so sehr die Aufmerksamkeit auf sich ziehe, als der Tabernakel mit der darin aufbewahrten Eucharistie. Bei kleinen Anlagen wird es äußerst schwer sein, einer Statue den früheren Ehrenplatz zu belassen und gleichzeitig neuerdings einen Tabernakel anzubringen, zumal ja überdies noch ein geeigneter Platz für das Altarkreuz bleiben muß. Unter den gegebenen Umständen steht die Wahl zwischen folgenden Anlagen.

Zunächst darf es als ausgemacht gelten, daß der Boden des Tabernakels nicht in gleicher Linie mit der Mensa liegen soll. Denn, wenn es dafür auch kein direktes Verbot gibt, so folgt dies doch daraus, daß die Tabernakeltür durch nichts, also auch nicht durch die Kanontafel verdeckt werden soll. Außerdem ist vorauszusehen, daß das Ciborium manchmal doch privat exponiert werden wird, da man bei der Bitte um Aufbewahrung des Allerheiligsten gewiß auch an gelegentliche eucharistische Andachten gedacht hat. So wird sich als erstes ergeben: Der Boden des Tabernakels liege 20 bis 30 Zentimeter über der Ebene der Mensa. War nun das Altarkreuz früher am Fuß des Sockels, so darf es nun nicht etwa analog der früheren Lage an der Tabernakeltür angebracht werden, sei es, daß diese eine einfache oder eine Doppeltür ist. Ein Kreuzifix an einer Doppeltür würde — vom kirchlichen Verbot ganz abgesehen — überdies bei Oeffnung des Tabernakels höchst unschön wegstehen. Deshalb hat es in allen Fällen von der Tabernakeltür wegzubleiben.

Die Türe ist am besten als Doppeltüre zu konstruieren, weil dies für die Oeffnung des Tabernakels bei der *Expositio privata* am günstigsten wirkt. In jedem Falle ist zu verhindern,

daß der Tabernakel zu einem einfachen, schmucklosen Kästchen herabsinke, das im Unterbau des Statuensockels fast verschwindet. Hier gilt die Vorschrift der Kongregation der Bischöfe (26. Oktober 1575): „*Tabernaculum regulariter debet esse ligneum, extra deauratum, intus vero aliquo panno albo serico decenter contextum.*“ Es ist nicht notwendig, das Äußere vollständig zu vergolden, so daß vom Holze gar nichts mehr sichtbar bleibt. Es genügt, einige Goldverzierungen anzubringen, die sich in schönen Linien von der Naturfarbe des Holzes abheben. An Stelle des weißen Seidenstoffes kann im Innern auch Vergoldung treten (S. R. C. 7. Aug. 1871 n. 3254 ad 7). „*Hoc autem tabernaculum conopeo decenter opertum atque ab omni alia re vacuum in altari maiori vel in alio, quod venerationi et cultui tanti sacramenti commodius ac decentius videatur, sit collocatum.*“ (Rit. Rom. Ed. typ. 1913, Tit. IV., cap. 1, n. 6.) Gewiß kann das hier vorgeschriebene Stoffkonopeum, ähnlich wie das Stoff-Antependium, durch ein entsprechend gearbeitetes aus Metall oder Holz ersetzt werden, so daß unter Umständen kunstvoll gearbeitete Tabernakeltüren selbst genügen. Dabei ist nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Tabernakeltüren nicht nur liturgisch, sondern auch ästhetisch das Konopeum zu ersetzen haben. Dieses lenkt als Zeltvorhang die ganze Aufmerksamkeit auf die im Innern des Zeltes verborgene Majestät. Darum wird eine gut gearbeitete Tabernakeltür nicht nur kein Kreuzifix, sondern überhaupt kein Bild des Heilands aufweisen, weil jedes Bild gegen rückwärts zu abschließt und die Aufmerksamkeit von dem, was hinter dem Bilde ist, geradezu naturnotwendig abzieht. Für die Tabernakeltür kommen also höchstens eucharistische Symbole, am besten nur Ornamente in Betracht. In Gegenden, wo das Konopeum nicht üblich ist, braucht es bei hinreichend schön gearbeiteten Türchen wohl nicht angebracht werden, ist aber auch bei schönen Türen nicht überflüssig, da ja die ganze Ausstattung des Tabernakels, auch was daran nicht immer sichtbar ist, der eucharistischen Majestät, nicht dem Menschenauge gilt.

Wo sich die Vorschrift des Tabernakel-Konopeums überdies in dem Diözesan-Rituale findet, wie z. B. in der Erzdiözese Salzburg (Ausgabe 1854, S. 67), wird man bei Tabernakel-Neubauten nie ohne Grund das Konopeum weglassen. Durch das Konopeum ist auch ein kleiner Tabernakel vor einem unscheinbaren Kästchen ausgezeichnet, was hier vor allem in Betracht kommt. Es kann entweder den ganzen Tabernakel zeltartig umhüllen oder wenigstens einen Türvorhang bilden.

Der Platz über dem Tabernakel steht nun für die Herz-Jesu-Statue und das Altarkreuz zur Verfügung. Unter den vorausgesetzten Umständen wird eine feierliche Aussetzung in Monstranz nicht stattfinden, so daß auf die eventuelle Anbringung eines Aussetzungsthrones keine Rücksicht zu nehmen ist. Ob nun die Herz-Jesu-Statue direkt

auf den Tabernakel gestellt werden darf oder nicht, hängt vom Größenverhältnis beider ab. Sicher darf nicht irgendwelche andere Heiligenstatue auf dem Tabernakel stehen; allein schon der heilige Karl Borromäus gestattet für seine Kirchen, daß an Stelle eines Kruzifixes über dem Tabernakel auch die Statue des auferstandenen oder die Wundmale zeigenden Heilandes bleibend aufgestellt werden; a pari könnte man dann auch in der Weihnachtszeit das Jesuskind (Thalhofer-Eisenhofer, „Handbuch der Kath. Liturgik“ I. 456) und schließlich auch eine Herz-Jesu-Statue über den Tabernakel stellen. Allerdings haben ja die Instruktionen des heiligen Karl Borromäus nicht Gesetzeskraft für die ganze Kirche, immerhin ist noch kein Verbot erlassen, Heilandsstatuen auf den Tabernakel zu stellen, während es ausdrücklich untersagt ist, irgend etwas anders, z. B. auch Marien- oder andere Heiligenstatuen daselbst aufzustellen. Indessen gibt es auch im Aufstellen der Heilands-Statuen Unterschiede; und eine Statue ist nicht wie die andere und ein Tabernakel nicht wie der andere.

Wo die Statue den proportionierten Abschluß des Tabernakelbaues nach oben bildet und so der Wirkung eines ebenso proportionierten Kruzifixes gleichkommt, ist ihre Stellung auf dem Tabernakel berechtigt. Wo aber die Statue so groß und der Tabernakel so klein ist, daß die Statue den Eindruck des Drückenden, der Tabernakel den Eindruck des Gedrückten oder wenigstens lediglich Tragenden macht, darf die Statue nicht auf dem Tabernakel stehen. Denn hier handelt es sich nicht nur um den Wortlaut, sondern um den Sinn des Gesetzes, und dieser ist, daß der Tabernakel zu gar nichts anderem in ein irgendwie dienendes Verhältnis trete. Je nach dem Größenverhältnis zwischen Herz-Jesu-Statue und Tabernakel sind also drei typische Fälle möglich:

a) Die Statue überragt an Größe den Tabernakel so, daß er ihr gegenüber ganz untergeordnet erscheint. In diesem Falle bleibt nichts anderes übrig, als die Statue im Hintergrunde des Tabernakels anzubringen, womöglich so, daß die Füße und der unterste Teil der Statue durch den obersten Teil des Tabernakels verdeckt sind. Dann tritt zum Verhältnis der Größe das Verhältnis von Vorder- und Hintergrund und dadurch wird das Mißverhältnis in der Größe wieder ausgeglichen.

b) Statue und Tabernakel sind einander proportioniert, so daß beide gleichmäßig zur Geltung kommen, wenn die Statue über dem Tabernakel steht. In diesem Falle wird es sich empfehlen, den Tabernakel selbständig, etwa als Zelt zu bauen, mit selbständigem Abschluß nach oben. Ueber dem ganzen Tabernakel wird dann ein Ueberbau errichtet, der etwa auf vier Säulen auf der Mensa aufsteht, den Tabernakel nach Art eines Ciboriums oder Baldachins umgibt und überragt und oben zur Aufstellung der Statue eine hinreichend große Ebene bildet.

c) Die Statue ist gegenüber dem Tabernakel kleiner. Dann kann sie ohne weiteres den direkten Abschluß des Tabernakelbaues gegen oben bilden.

Nach diesen drei Stellungen der Statue richtet sich dann Größe und Stellung des Altarkreuzes. Am leichtesten ist sie im Falle a). Wenn die Statue den Hintergrund bildet, kommt das Altarkreuz auf den Tabernakel. Im Falle c) bleibt nichts übrig, als das Kreuz über der Statue etwas im Hintergrunde so anzubringen, daß es noch vom Priester gesehen und für den beim Altar Stehenden nicht durch Statue oder Tabernakel verdeckt wird. Im Falle b) ist die Anbringung des Altarkreuzes am schwierigsten. Es bleibt die Wahl, das Kreuz wenigstens während des heiligen Messopfers vor oder für immer im Hintergrunde über der Statue anzubringen, Sichtbarkeit vom Altare aus in beiden Fällen vorausgesetzt.

Der Hausgeistliche wird also zunächst die in jedem Falle zu beobachtenden liturgischen Vorschriften den Erbauern oder Bestellern des Tabernakels hinreichend erklären und eventuelle Bedenken oder Einwürfe, man sehe es ja doch da und dort anders, mit dem Hinweis entkräften, daß er als Priester hier Fachmann sei. Der Arzt, welcher hygienische Vorschriften gibt, läßt auch nicht die Einrede gelten, man handle da und dort unhygienisch. Ebensovienig kann die Uebertretung liturgischer Vorschriften, die meist mehr aus Unkenntnis als aus bösem Willen geschieht, die Gesetzeskraft der liturgischen Gesetze selbst aufheben. Hat er so die in Betracht kommenden Vorschriften erklärt und wenn nötig in ihren Quellen aufgezeigt, dann hat er für seine Person seine Pflicht getan. Das Urteil, welche der den Vorschriften entsprechenden Weisen zur tatsächlichen Ausführung kommen soll, kann er dem Geschmack anderer überlassen.

Salzburg.

Privatdozent Dr Otto Drinkwelder.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die vier Evangelien.** Ihre Entstehungsverhältnisse, Echtheit und Glaubwürdigkeit. Von Dr Bartholomäus Heigl, Hochschulprofessor in Freising. 8° (VII u. 400) Freiburg i. Br. 1916, Herders Verlag. M. 6.—
Ihrer grundlegenden Wichtigkeit entsprechend, ist die Evangelienfrage katholischerseits reichlich bearbeitet worden. Alle „Einleitungen“, deren es eine ganze Anzahl aus neuester Zeit gibt, dazu Schäfers „Evangelien und Evangelienkritik“ haben Tüchtiges geboten. Trotzdem wird vorliegendes Handbuch gute Aufnahme finden, weil es nicht nur die bisherigen Resultate übersichtlich und klar zusammenfaßt, sondern auch eine ganze Anzahl Einzelfragen eingehender erörtert als es anderswo geschieht, und das apologetische Moment ab und zu, besonders im ersten allgemeinen Teile (S. 1—95), stark unterstreicht. Im Interesse der Theologiestudierenden, denen es zunächst dienen will, aber auch des Seelsorgeklerus ist die Klarheit der Darstellung, Entschiedenheit des Urteils und treffliche Stoffeinteilung besonders begrüßenswert. Nur möchte